



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Gemeinde Piding
Thomastr. 2
83451 Piding

per E-Mail

*3. auch
Stellungnahme
vom 6.7.2018*

Ihre Nachricht
6102
14.03.2018

Unser Zeichen
3-4622-BGL Pid-
6088/2018

Bearbeitung +49 (861) 70655 300
Rainer Stemmer

Datum
16.04.2018

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ der Ge-
meinde Piding;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gem. Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

- 1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**
- entfällt -
- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**
- entfällt -



Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 57314
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

3.1 Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet

- entfällt -

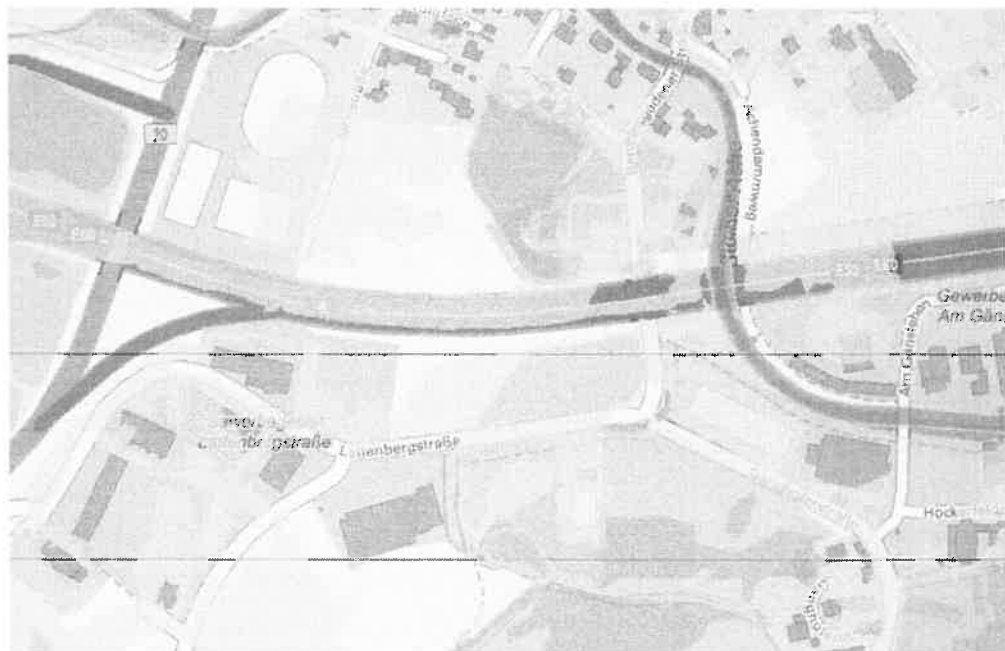
3.2 Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet

- entfällt -

3.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet

Die uns von Ihnen übermittelten Unterlagen zeigen als beabsichtigtes Bauleitplanungsgebiet für neue Gewerbegebietsflächen ein Gebiet, das sich südlich der BAB 8 München Salzburg zwischen A8 und Lattenbergstraße befindet.

Gemäß den aktuell gültigen Daten (Stand 13.04.2018) des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (abgekürzt IÜG, zu finden im Internet unter www.iug.bayern.de) wird das betroffene Areal bei einem sogenannten HQ₁₀₀, d.h. statistisch gesehen einem einmal in hundert Jahren vorkommenden Hochwasser, vollständig überflutet. Es liegt somit im rechnerisch ermittelten Überschwemmungsgebiet eines HQ₁₀₀.



Screenshot aus IUG vom 13.04.2018 mit Wassertiefen bei HQ₁₀₀

Überwiegend ist dabei die Fläche bei einem HQ₁₀₀ in einer Größenordnung von 0 Meter bis zu 1 Meter Wassertiefe betroffen.

3.3.1 Einwendung

Die vom Ing.-Büro BPR durchgeführten Nachweise basieren nur auf einer terrestrischen Vermessung des Geländes in den Zustrombereichen. Dabei wurden Höhenunterschiede aufgezeigt, die z.T. nur 0,1 Meter betragen. Daraus wurde der Rückschluss gezogen, dass dieser geringe Unterschied ausreicht damit keine Überflutung entsteht. Wie aus dem Berechnungsmodell des Bayerischen Landesamt für Umwelt hervorgeht, treten aus dem unter der Autobahnunterführung kommenden zuströmenden Fließabschnitt in das gegenständliche Erschließungsgebiet an der maßgebenden westlichen Straßenkante der Berchtesgadener Straße Wassertiefen von etwa 0,25 Meter bei HQ_{100} auf, die allein schon zu den Überschwemmungen des Erschließungsgebietes führen. Selbst bei nur geringen Überströmungen des Geländes in das Erschließungsgebietes über den Zeitraum des andauernden Hochwasserereignisses führt dies zu einer Füllung (bis zu 1,0 Meter) der gesamten Erschließungsfläche, die wannenartig ausgebildet ist.

Auffüllungen des Erschließungsgeländes zur Vermeidung einer Überschwemmungsgefährdung ohne wirkungsgleichen Ausgleich des verloren gehenden Retentionsraumes sind wasserwirtschaftlich unzulässig.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Wasserwirtschaftsverwaltung derzeit dabei ist, für die Stößer Ache das vorhandene, auf einem sog. Altmodell beruhendes Überschwemmungsgebiet neu zu überrechnen. Dies findet deutlich früher statt, als turnusmäßig im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanung vorgesehen ist. Demnach wird alle sechs Jahre überprüft, ob ein bestehendes Überschwemmungsgebiet noch passt oder gegebenenfalls neu berechnet werden soll.

Die Bearbeitung der neuen Überschwemmungsgebietsberechnung hat zwischenzeitlich das Bayerische Landesamt für Umwelt übernommen. Die Ergebnisse werden nach derzeitigem Stand voraussichtlich ab Ende 2019 vorliegen.

Sollte das angedachte Bauleitplanungsverfahren zur Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets noch vor der Ermittlung des neuen Überschwemmungsgebiets Stößer Ache durchgeführt werden, so sind die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Nachweise auf Grundlage der bestehenden Situation zu führen. Als wasserwirtschaftlicher Grundsatz gilt, dass sich durch die neuen Vorhaben keine maßgeblichen nachteiligen Veränderungen für Dritte ergeben dürfen.

Konkret heißt das, dass mittels einer sogenannten 2D-Hydraulik mindestens folgende Nachweise zu führen wären und zwar, dass:

- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte entstehen.
- der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Würde die angedachte Bauleitplanung erst nach Vorliegen der neuen Überschwemmungsgebietsermittlung auf den Weg gebracht werden, so könnte sich im Unterschied zur heutigen Situation eine geänderte bzw. möglicherweise sogar entfallende Überschwemmungsgebietsbetroffenheit ergeben. Inwieweit sich das derzeit bestehende Überschwemmungsgebiet letztlich verändern wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Darüber hinaus sind unabhängig stets die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu berücksichtigen.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass es sich auf jeden Fall in diesem Gebiet dringend empfiehlt hochwasserangepasst zu bauen. Dies ergibt sich auch allein aus dem Risiko vor Starkniederschlägen, welche überall auftreten können (siehe hierzu auch 4.2.4).

3.3.2 Rechtsgrundlagen

§ 76 WHG, § 77 WHG

3.3.3 Möglichkeiten der Überwindung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich nicht möglich. Auch, wenn eine Möglichkeit zur Überwindung besteht, raten wir von einer Bebauung dringend ab.

Ausnahmen sind möglich, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls der Bebauung nicht entgegenstehen.

3.4 Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

3.4.1 Einwendung

In Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie in Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ100 und HQ_{extrem}) sollen im jeweiligen Bauleitplan vermerkt werden.

3.4.2 Rechtsgrundlagen

BauGB

3.4.3 Möglichkeiten zur Überwindung

- entfällt -

4. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser / Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsgebiet sind hohe Grundwasserstände zu erwarten. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Gestattungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.1.3 Lage im Wasserschutzgebiet (gilt nur bei Außenbereichssatzungen):

- entfällt -

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Im geplanten Erschließungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Wir weisen darauf hin, dass für Anlagen, die sich im 60-m Bereich von der Uferlinie von Gewässern befinden, eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich ist. Sofern eine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erfolgt, wird die wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit dieser erteilt. Anderenfalls ist eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung gesondert zu beantragen.

Die genehmigungspflichtigen Gewässer sind in der "Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 5/2014 Seite 43 ff)" enthalten. Die Gewässer als Seitengewässer der Stoißer Ache sind mit der laufenden Nr. 378 in der oben genannten Verordnung aufgeführt. Beispiele für genehmigungspflichtige Anlagen sind: bauliche Anlagen wie Gebäude, Gartenhäuser, Carports, Holzlegen, Brücken, Stege, Unter- oder Überkreuzungen, Längsverlegungen, etc. Eine wasserrechtliche Anlagengenehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die der Benutzung, Unterhaltung oder dem Ausbau dienen.

4.2.2 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)

Siehe Nr. 3.3

4.2.3 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet

- entfällt -

4.2.4 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG

4.3 Abwasserentsorgung

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG)

4.3.1 Öffentlicher Schmutzwasserkanal

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.3.2 Kleinkläranlagen

- entfällt -

4.3.3 Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Hier sollte die Kommune steuernd einwirken. Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz bestimmte Regeln einzuhalten.

Wir bitten daher folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/ linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Nieder-

schlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

- Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Gering belastetes Niederschlagswasser sollte daher versickert werden (nach LfU Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-Blatt M 153). Entsprechend sind Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze, Terrassen etc. als befestigte Vegetationsflächen (z.B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder mit versickerungsfähiger Pflanzendecke auszuführen.
- Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
- Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.
- Sofern zutreffend, empfehlen wir Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in den Schmutzwasserkanal zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen.

Wir bitten die Kommune, die Entwässerungsplanung für die öffentlichen Flächen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Wie unter 4.4 angeführt, wurden bei den unmittelbar westlich an den Umgriff des Bebauungsplans angrenzenden Grundstücken Fl. 318/4 und 318/6, Gemarkung Piding, teilweise Belastungen mit Schlacken festgestellt. Aus fachlicher Sicht ist eine gezielte Durchsickerung derartiger Flächen abzulehnen. Unabhängig davon wird eine Versickerung im Hinblick auf evtl. hohe Grundwasserstände erschwert. Hierzu wären ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

4.3.4

Zusätzliche Hinweise

Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

2015 wurden bei den unmittelbar westlich an den Umgriff des Bebauungsplans angrenzenden Grundstücken Fl. 318/4 und 318/6, Gemarkung Piding teilweise Belastungen mit Schlacken festgestellt. Hierzu wurde mit Schreiben vom 16.09.2015, Az.: 3.3-4536-BGL Pid-14725/2015, seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein an das Landratsamt Berchtesgadener Land bekundet, dass hier aus fachlicher Sicht weitergehende Untersuchungen dringend geboten wären. Daher ist für das hier betrachtete Areal ebenfalls eine bodenschutzfachliche Klärung dringend zu empfehlen.

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Berchtesgadener Land zu verständigen.

Hinweis: Das Landratsamt Berchtesgadener Land,
Poststelle: poststelle@lra-bgl.de,
FB 32, Umwelt: martin.kroiss@lra-bgl.de,
FB41, Gesundheitswesen : gesundheitsamt@lra-bgl.de
erhalten Abdruck des Schreibens per E-Mail - mit der Bitte um Kenntnisnahme
und gegebenenfalls weitere Veranlassung.

Dieses Schreiben wird nur per Mail übermittelt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stemmer
Baudirektor